



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

269
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 15. Juli 2024

Nummer 28

Inhaltsangabe:

- | | |
|---|--|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>395. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG
h i e r : Stadt Bad Honnef in Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung
Honnef Seite 270</p> <p>396. 2. Satzungsänderung des Zweckverbandes Berufsbildungs-
zentrum Euskirchen Seite 270</p> <p>397. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB068K Seite 271</p> <p>398. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeinerverbandes
Düren-Eifel Seite 271</p> <p>399. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland
GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord
50997 Köln Seite 271</p> <p>400. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland
GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord
50997 Köln Seite 272</p> <p>401. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immis-
sionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG
41538 Dormagen Seite 272</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>402. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
(CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts –
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 Seite 273</p> | <p>403. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung
des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haus-
haltsjahr 2023 Seite 275</p> <p>404. Ungültigkeitserklärung zweier Amtssiegel
h i e r : Städtische Gesamtschule Euskirchen (SEK I+II) Kreis-
stadt Euskirchen mit der Kennung 163 Seite 276</p> <p>405. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 276</p> <p>406. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 276</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>407. Liquidation
h i e r : Verein antiker Betriebsgeräte e. V. Seite 276</p> <p>408. Liquidation
h i e r : Werbe-, Verkehrs- und Verschönerungsverein
Gemünd (Eifel) Seite 276</p> <p>409. Liquidation
h i e r : Film- und Videoclub Aachen e.V. Seite 276</p> <p>410. Liquidation
h i e r : KG SEKTION Nordeifel e. V. Seite 276</p> |
|---|--|

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

395. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG **h i e r : Stadt Bad Honnef in Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Honnef**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4 UVPG und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG

H i e r : Änderung der Leitung Nr. 3 (DN300, DP50) in Form einer Stilllegung und Umlegung. Diese Leitung der Open Grid Europe GmbH dient dem Transport von Erdgas und führt von Köln Porz über Bad Honnef nach Meisenhof.

Standort: Stadt Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis, Gemarkung Honnef

Vorhabenträgerin: Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen

Bezirksregierung Köln
Gz. 25-2024-0062786

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Änderung der Leitung Nr. 3 (DN300, DP50) in Form einer Stilllegung und Umlegung. Diese Leitung der Open Grid Europe GmbH dient dem Transport von Erdgas und führt von Köln Porz über Bad Honnef nach Meisenhof.

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das vorgenannte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die standortbezogene Prüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung auf der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2

UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vor. Die dort aufgelisteten Gebiete weisen mindestens einen Ab-stand von etwa 100 m zu dem Vorhabengebiet auf. Naturdenkmäler i. S. d. § 28 BNatSchG oder in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (vgl. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG), liegen ebenfalls nicht vor. Damit entfällt die Prüfung auf der zweiten Stufe.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht daher für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 5. Juli .2024

Im Auftrag
gez. K n a p p

Abl. Reg. K 2024, S. 270

396. 2. Satzungsänderung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen

Die Präambel der Satzung des BZE erhält folgende Fassung:

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), §§ 7, 8 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen vom 29. November 2017, geändert durch Satzung vom 4. Januar 2021, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Mai 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum beschlossen:

§ 6 Wirtschaftsführung des Verbandes

1. § 6 Abs. 2 der Satzung des BZE erhält folgende Fassung:
- 2) Der Jahresabschluss ist gemäß der jeweils aktuellen Fassung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) aufzustellen.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsbildungszentrum Euskirchen in ihrer Sitzung am 13. Mai 2024 beschlossene, 2. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 1. Juli 2024

Bezirksregierung Köln
Az.31.1.5.1-BZE-2024-0072296

Im Auftrag
gez. **Waizenhöfer**

Abl. Reg. K 2024, S. 270

397. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB068K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB068K

Köln, 21. Juni 2024

Für den o. g. Kehrbezirk im Stadtgebiet der Stadt Köln, welcher Teile der Stadtteile Wahn, Wahnheide und Lind umfasst, wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Thomas Hittorf mit Wirkung vom 1. Juli 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. **Roch**

Abl. Reg. K 2024, S. 271

398. Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel

§ 1

Gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 wird nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden die Eiweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel im Gebiet der Regionen Düren und Eifel angeordnet.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Düren-Eifel wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um die Kirchengemeinde St. Andreas zu Stockheim eiweitert.

§ 3

Die in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen treten gern. § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen frühestens mit der staatlichen Anerkennung in Kraft.

Aachen, 17. Juni 2024

gez. † **Die ser**
Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Aachen am 17. Juni 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 angeordnete

Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes

Düren-Eifel

um die Kirchengemeinde

St. Andreas zu Stockheim

wird hiermit gemäß §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 staatlich genehmigt.

Köln, den 5. Juli 2024
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. **Özcalik**

Abl. Reg. K 2024, S. 271

399. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0047768

Köln, den 5. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 10. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil– Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Errichtung und Betrieb der Waxy-Pumpen P-2002 A/B inkl. Demontage der bestehenden Waxy-Pumpe P-2054 in der Verladepumpstation II
- Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen mit Einbauten im Bereich des Waxy- und Hydrowaxy-Systems sowie Demontage von betrieblich nicht mehr erforderlichen Rohrleitungen mit Einbauten im Tankfeld
- Zusätzliche Betriebsweise für die Auslagerung von Waxy zur RFL XF 53

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2024, S. 271

400. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0072899

Köln, den 5. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 14. Juni 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage „Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil“ – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Die Anlage Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil– Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Installation eines lecküberwachten Doppelbodens durch den Einbau einer Leckschutzauskleidung aus

Stahl mit kontinuierlicher Vakuumüberwachung mittels eines EG-baumustergeprüften Leckanzeigers und Aufschaltung zur Messwarte,

- Umbau der Rührwerksüberwachung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. D a n i e l

ABl. Reg. K 2024, S. 272

401. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Covestro Deutschland AG 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. 53-2024-0060001

Köln, den 15. Juli 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Covestro Deutschland AG hat mit Schreiben vom 24. April 2024 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Salzsäureanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück im Chempark Dormagen, 41538 Dormagen (Gemarkung Worringen, Flur 33, Flurstück 100, 109, 113) angezeigt. Die Salzsäureanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige sind folgende störfallrelevanten Änderungen:

- Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen nach Funktion

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass

dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. S c h i n t z

ABl. Reg. K 2024, S. 272

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

402. **Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) — Anstalt des öffentlichen Rechts — h i e r : **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023****

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. 731) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 26. Juni 2024 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a.) Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2023 fest.
- b.) Der Verwaltungsrat beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 519 547,11 € gemäß § 3 Abs. 2 der Finanzsatzung der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- c.) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 13. Dezember 2022 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2023 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 3. Mai 2024 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland — Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hürth

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Ve-

terinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, das aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu-

gehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bielefeld, 3. Mai 2024

Dr. Röhrich- Dr. Schillen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. C e b u l l a
Wirtschaftsprüfer

gez. H e i d b r i n k
Wirtschaftsprüfer

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2023 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des

folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 1. Juli 2024

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. Dagmar P a u l y - M u n d e g a r gez. Rainer L a n k e s

ABl. Reg. K 2024, S. 273

403. Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 96 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

In seiner Verbandsversammlung am 12. Juni 2024 hat der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach geprüfte und bestätigte Jahresrechnung 2023 festgestellt und dem Vorstand einstimmig die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2023 schließt mit einem Jahresüberschuss von 107 505,58 € ab. Dieser wird in Höhe von 62 947,56 € der Ausgleichsrücklage und in Höhe von 44 558,02 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes nach § 95 der GO NRW – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Finanz- und der Ergebnisrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für den Zweckverband geltenden gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der ergänzenden Satzung und vermittelt unter Beachtung der GoB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

Die Feststellung der Jahresrechnung 2023 mit allen Anlagen sowie der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandsvorstehers liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, In Kuckum 68a, 41812 Erkelenz, während der Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Erkelenz, den 27. Juni 2024

gez. Harald Zillikens
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2024, S. 275

**404. Ungültigkeitserklärung zweier Amtssiegel
h i e r : Städtische Gesamtschule Euskirchen
(SEK I+II) Kreisstadt Euskirchen mit
der Kennung 163**

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2023 die Namensänderung der Städtischen Gesamtschule in „Geschwister-Graf-Gesamtschule der Stadt Euskirchen“ beschlossen. Durch die Bezirksregierung Köln wurde die Namensänderung bestätigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. August 2024 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt werden die zwei Amtssiegel mit der Bezeichnung „Städtische Gesamtschule Euskirchen (SEK I+II) Kreisstadt Euskirchen mit der Kennung 163“ als ungültig erklärt.

Euskirchen, den 8. Juli 2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Mermi

ABl. Reg. K 2024, S. 276

**405. A u f g e b o t e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000218176 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, 5. Juli 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 276

**406. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223600580 und 3223669452 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 9. Juli 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 276

E Sonstiges

**407. Liquidation
h i e r : Verein antiquierter Betriebsgeräte e. V.**

Der Verein antiquierter Betriebsgeräte e. V. (Amtsgericht Aachen, VR 4742) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruchs bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 276

**408. Liquidation
h i e r : Werbe-, Verkehrs- und
Verschönerungsverein Gemünd (Eifel)**

Der Werbe-, Verkehrs- und Verschönerungsverein Gemünd (Eifel) – VR-Nr. 30250 beim Amtsgericht Düren – wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 276

**409. Liquidation
h i e r : Film- und Videoclub Aachen e.V.**

Der Film- und Videoclub Aachen e. V. (VR 4461 Amtsgericht Aachen) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 276

**410. Liquidation
h i e r : KG SEKTION Nordeifel e. V.**

Der Verein „KG SEKTION Nordeifel e. V.“ (VR 5868 des Amtsgerichts Aachen) ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Timo Jansen, 52152 Simmerath.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 276

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.